

HVBG-INFO 18/2001

vom 20.7.2001

DOK 374.283

Nichtvorliegen eines Arbeitsunfalles (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) bei einem Kundengespräch (Öffnen einer Weinflasche) - innerer Zusammenhang;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 22.11.2000 - L 1 U 681/98 -

Das Thüringer LSG hat mit Urteil vom 22.11.2000 - L 1 U 681/98 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Ein Versicherungsvertreter steht beim Öffnen einer Weinflasche aus Gefälligkeit während eines Kundengesprächstermins zum Zweck der Regulierung einer Schadensangelegenheit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Anlage

Urteil des Thüringer LSG vom 22.11.2000 - L 1 U 681/98 -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten, ob ein Ereignis vom 23. April 1994 als Arbeitsunfall anzuerkennen ist und der Kläger hieraus gegen die Beklagte einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hat.

Der 1955 geborene Kläger war zum Unfallzeitpunkt als selbständiger Versicherungsvertreter schon seit mehreren Jahren Leiter des LVM-Versicherungsbüros in A. und als solcher freiwillig unfallversichert. Gegen Mittag - nach Büroschluss - suchte er die Zeugin E. N. in deren Geschäftsräumen auf. Die Zeugin N. betrieb einen Getränkegroßhandel und war zu diesem Zeitpunkt schon seit längerer Zeit bei der LVM unter anderem haftpflichtversichert. Aktueller Anlass für den zwischen dem Kläger und der Zeugin abgesprochenen Besuch war eine mündliche Schadensmeldung der Zeugin - ihr Hund sollte gewildert und dabei Geflügel gerissen haben. Am Unfalltag sollte die Schadensmeldung gemeinsam schriftlich abgefasst werden. Nachdem dies erledigt war, wollten der Kläger und die Zeugin gemeinsam ein Glas Wein trinken. Die Zeugin hatte den Kläger aufgefordert, ihr "einen auszugeben". Zu diesem Zweck erwarb der Kläger käuflich eine Flasche Wein aus dem Bestand der Zeugin - die Bezahlung erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt - und verließ den Raum, um diese zu öffnen. Bei dem Versuch, die Flasche zu öffnen, explodierte diese, wobei sich größere Glasscherben in die Innenfläche der linken Hand des Klägers bohrten. Die dabei entstandene Wunde wurde chirurgisch versorgt. Eine Arbeitsunfähigkeit wurde im Anschluss auf eigenen Wunsch des Klägers ärztlicherseits nicht bescheinigt, bestand jedoch tatsächlich nach Behauptung des Klägers.

Nach Eingang des Durchgangsarztberichtes von Frau Dr. W. A. vom 14. Juni 1994, und eigener Unfallanzeige des Klägers vom 7. Juli 1994 leitete die Beklagte ein entsprechendes Verwaltungsverfahren ein.

Frau Dr. W. gab im Durchgangsarztbericht an, der Kläger habe sich als Versicherungsvertreter bei der Bewirtung seiner Gäste verletzt, der Kläger gab in der Unfallmeldung zum Hergang an, dass im Außendienst zwecks Klärung eines Haftpflichtschadens "abschließend noch ein Glas Wein getrunken werden" sollte. In seinem Schreiben vom 28. Januar 1995 erklärte der Kläger, dass er, "wie in der Branche nach erfolgreichem Abschluss bzw. Klärung der Schadenssache üblich", eine Flasche Wein "ausgeben" wollte. Ausweislich eines Telefonvermerkes in der Verwaltungsakte der Beklagten vom 20. Juni 1995 gab der Kläger in diesem Gespräch an, dass die Flasche nach dem Gespräch geöffnet worden sei.

Mit Bescheid vom 8. August 1996 lehnte die Beklagte die Anerkennung eines Arbeitsunfalles sowie die Erbringung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass des Unfalls vom 23. April 1994 mit der Begründung ab, dass zwischen der beruflichen Tätigkeit des Klägers und der unfallbringenden Tätigkeit ein innerer Zusammenhang nicht bestanden habe. Es habe sich vielmehr um eine rein eigenwirtschaftliche, also private Tätigkeit gehandelt, die mit der eigentlichen Tätigkeit des

Klägers als Handelsvertreter nicht im inneren Zusammenhang stehe und auch nicht üblich sei. Der Kläger sei zum Unfallzeitpunkt nicht bei versicherter Tätigkeit gewesen.

Hiergegen erhob der Kläger am 9. September 1996 Widerspruch und führte zur Begründung unter dem 23. September 1996 aus, dass das Öffnen der Weinflasche sehr wohl im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gestanden habe. Es sei seinem Zweck nach dem Unternehmen zu dienen bestimmt gewesen. Es sei in der Branche der Handelsvertreter üblich, "nach erfolgreich

abgeschlossenem Geschäft mit dem Geschäftspartner ein Glas Wein zu trinken bzw. dies nach erfolgreich vorgenommenen Versicherungsregulierungen" zu tun.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25. November 1996 zurück. Die Schadensregulierung einerseits und der anschließende Genuss einer Flasche Wein andererseits bilden trennbare Tätigkeiten, denen aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht unterschiedliche Qualitäten zukommen. Der Verzehr des Weines bzw. das Öffnen der Weinflasche seien dem unversicherten, nämlich eigenwirtschaftlich tätigen Bereich zuzuordnen.

Auf die Klageerhebung hat das Sozialgericht Altenburg die Unterlagen der LVM als privater Kranken- und Unfallversicherung des Klägers sowie einen Befundbericht der behandelnden Ärztin Frau Dr. W. beigezogen und die Klage mit Urteil vom 3. September 1998 abgewiesen. Ein innerer Sachzusammenhang zwischen dem unfallbringenden Handeln des Klägers und der versicherten Tätigkeit habe nicht bestanden. Das Öffnen und Trinken einer Flasche Wein mit einem Kunden sei auch für einen Versicherungsvertreter nicht üblich. Selbst wenn man es als üblich ansehen wollte, dass Versicherungsvertreter im Rahmen der Kundenwerbung und -betreuung Geschenke überreichen und dabei auch alkoholische Getränke ausgeben, bedeute dies nicht, dass innerhalb des Rahmens der Kundenwerbung diese alkoholischen Getränke auch mit verzehrt werden müssten. Im Übrigen liege hier schon eine deutliche Zäsur zwischen der Schadensregulierung als beruflicher Tätigkeit und dem Öffnen der Weinflasche vor, welches allein dem privaten Bereich des Klägers zuzurechnen sei. Der Unfall sei mithin nur bei Gelegenheit der Schadensregulierung oder auch der Kundenbetreuung erfolgt. Mit der hiergegen eingelegten Berufung trägt der Kläger weiter vor, er habe "nach Regelung der Angelegenheit" beabsichtigt, der Zeugin N. "aus Kundenpflegeerwägungen eine Flasche Wein auszugeben". Das Sozialgericht habe den Begriff der Üblichkeit zu eng ausgelegt. Dieser sei abhängig von der Spezifik des Kunden, von diesem geäußerten Wünschen sowie vom Umfang der betreuten und abgeschlossenen Verträge. Bei der Zeugin N. habe es sich um eine Großkundin gehandelt, deren Aufforderung, ihr nun endlich auch mal eine Flasche Wein auszugeben, er sich nicht habe verschließen können.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 3. September 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. August 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. November 1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom 23. April 1994 als Arbeitsunfall anzuerkennen und wegen dessen Folgen Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass bei einem Unternehmer aus Gründen der Objektivierbarkeit und Beweisbarkeit ein strenger Beurteilungsmaßstab bezüglich der Handlungstendenz anzulegen sei. Hiernach sei nicht erkennbar, dass das Öffnen der Weinflasche wesentlich im Geschäftsinteresse erfolgt sei. Vielmehr sei nach den Umständen davon auszugehen, dass eigenwirtschaftliche und private Beweggründe überwiegend dominant und im Rechtssinne allein wesentlich das unfallbringende Tun des Klägers bestimmt haben.

Der Senat hat im Termin zur Erörterung des Sachverhaltes am 22. Juni 1999 Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugin N. zum Unfallhergang. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22. Juni 1999 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist statthaft, weil sie wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (§§ 143, 144 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Die Berufung des Klägers ist jedoch unbegründet.

Das Sozialgericht hat die Klage zurecht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 8. August 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. November 1996 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 54 Abs. 2 SGG). Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Anerkennung des Ereignisses vom 23. April 1994 als Arbeitsunfall und Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 54 Abs. 4 SGG). Der Kläger erlitt keinen Arbeitsunfall, als er sich beim Versuch, die Weinflasche zu öffnen, verletzte.

Gemäß §§ 212, 214 des am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) finden im vorliegenden Fall die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) Anwendung, da der Unfall vor dem 1. Januar 1997 eingetreten ist und auch vor diesem Zeitpunkt erstmals Leistungen festzusetzen gewesen wären.

Ein Arbeitsunfall ist nach § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten und danach versicherten Tätigkeiten erleidet.

Dazu ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat (BSG, Urteil vom 8. Dezember 1998, Az.: B 2 U 36/97 R, veröffentlicht u. a. in HVBG-Info 1999, 230 - 234, m. w. N.).

Zunächst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der so genannte innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (BSG, a. a. O., m. w. N.). Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSG a. a. O., m. w. N.).

Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis erforderlich; bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis für das Vorliegen der versicherten Tätigkeit als erbracht angesehen werden können (BSG, a. a. O., m. w. N.). Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, Überlegungen nach dem Zweck des Handelns im Vordergrund (BSG, a. a. O., m. w. N.).

Ob eine Tätigkeit dem Unternehmen zu dienen bestimmt ist, beurteilt sich danach, ob der Versicherte von seinem Standpunkt aus aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Auffassung sein konnte, die Tätigkeit sei geeignet, den Interessen des Unternehmens zu dienen (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung Bd. III, Gesetzliche Unfallversicherung, Loseblattkommentar, § 8 SGB VII Rdnr. 32 m. w. N.). Der Versicherungsschutz wird nicht allein deshalb begründet, weil die beteiligten Personen der Auffassung sind, bei der Tätigkeit bestehe Versicherungsschutz (Brackmann a. a. O.).

Nach diesen Grundsätzen handelt es sich bei dem Ereignis vom 23. April 1994 nicht um einen Arbeitsunfall.

Bei dem Öffnen der Weinflasche handelte es sich um eine rein private, sogenannte eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Es sind keine objektiven Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Kläger mit dieser Tätigkeit betriebliche Interessen verfolgte.

Davon ist der Senat nach Würdigung des Vortrages der Beteiligten sowie des Ergebnisses der Beweisaufnahme überzeugt.

Der Kläger suchte am Unfalltag die Zeugin auf, um mit dieser in seiner Eigenschaft als Versicherungsvertreter eine Schadensangelegenheit zum Abschluss zu bringen und hat entsprechend stets auch vorgetragen, dass er nach Abschluss der Angelegenheit mit der Zeugin ein Glas Wein trinken wollte bzw. sollte. Danach liegt eine klare inhaltliche Trennung zwischen der beruflichen Tätigkeit und dem beabsichtigten Trinken vor, so dass entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht von einer so genannten gemischten Tätigkeit (siehe hierzu: BSG a. a. O., m. w. N.) auszugehen ist. Diese Trennung zeigt sich auch in der zeitlichen Zäsur. Selbst wenn man die Schilderung des Klägers und der Zeugin N. im Erörterungstermin vom 22. Juni 1999 zugrundelegt, wonach der Kläger die Weinflasche öffnete, während die Zeugin N. noch verschiedene Fragen an ihn richten wollte, sind geschäftliche und private Vorgänge hier inhaltlich und zeitlich voneinander trennbar. Es ist nicht erkennbar, dass das Trinken von Wein ein Beratungsgespräch zu begleiten hat. Dass dies vorliegend nicht so sein sollte, ergibt sich schon daraus, dass die Absicht, nach Klärung der Schadensangelegenheit den Wein zu trinken, bereits gefasst war, bevor die Zeugin N. überhaupt begann, noch weitere Fragen zu stellen. Einziger Anlass für den Besuch des Klägers bei der Zeugin N. war der Abschluss besagter Schadensangelegenheit.

Alkoholgenuss kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen als unternehmensbedingt in Betracht

kommen. Die Rechtsprechung hat Tätigkeiten als Barmixer, Spirituosenvertreter und Weinprüfer angeführt und darauf abgestellt, dass in diesen Beispielfällen die Betriebstätigkeit Alkoholgenuss notwendig mit sich bringe oder doch der Alkoholgenuss im Rahmen der Betriebstätigkeit unvermeidbar sei. Als unternehmensbedingt hat das Bundessozialgericht aber auch in diesen Fällen einen Alkoholgenuss nur dann bezeichnet, wenn sich der Versicherte im Interesse des Betriebes nicht entziehen kann, also eine praktisch unvermeidbare Notwendigkeit zum Trinken besteht (BSG, Urteil vom 5. Juli 1994, Az.: 2 RU 34/93, veröffentlicht u. a. in HVBG-Info 1994, 2377 - 2382).

Wenn der Kläger vorträgt, er habe sich im Rahmen eines Gesprächs in seiner Eigenschaft als Versicherungsvertreter an einem Samstagmittag dem angedienten Alkoholgenuss nicht entziehen können, kann der Senat diesem nicht folgen.

Zum Einen hätte eine kurze höfliche Bemerkung reichen dürfen, um nicht selbst in dieser Situation trinken zu müssen. Wenn der Kläger einwendet, dass er aus Angst vor schädlichen Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung zu einer Großkundin sich nicht habe ablehnend verhalten wollen, muss dem entgegen gehalten werden, dass zur Pflege der Geschäftsbeziehungen auch Geschenke möglich sind. Der Kläger hätte auch das Ausgeben eines Weines ankündigen können. Es ist aber nicht ersichtlich, warum der Kläger gezwungen gewesen sein soll, vor Ort eine Flasche Wein mit der Klägerin zu trinken und - das ist hier entscheidend - diese auch noch selbst zu öffnen.

Es sind weiter auch keine objektiven Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass das Öffnen der

Weinflasche, wie vom Kläger mehrfach vorgetragen, der Kundenpflege diene.

Zwar kann auch bei Verrichtungen, die nicht unmittelbar dem Betrieb dienen, sondern nebenher zur mittelbaren Förderung des Betriebes vorgenommen werden, Versicherungsschutz bestehen. Allerdings muss der innere Zusammenhang zwischen der zum Unfall führenden Verrichtung und der versicherten Tätigkeit auch bei diesen Verrichtungen gegeben sein. Es muss sich um eine den Geschäftsbeziehungen zu dienen bestimmte Tätigkeit und nicht um eine Verrichtung handeln, die im Wesentlichen der Auflockerung der Gesprächsatmosphäre dient. Bei Gefälligkeitsdiensten für gute Kunden muss die Gefälligkeit während eines Kundendienstes eng mit dem Betrieb zusammenhängen (Brackmann, a. a. O., Rdnr. 171).

Der beabsichtigte Genuss von Alkohol steht jedoch schon in keiner solchen unmittelbaren Verbindung zu der Regulierung einer Schadensangelegenheit. Dies gilt erst recht für das eigenhändige Öffnen einer Weinflasche.

Vielmehr stellen sich die Umstände so dar, dass allein private Gründe zum beabsichtigten gemeinsamen Weingenuss und zum sofortigen Öffnen der Weinflasche durch den Kläger führten. Zum Einen ist zu berücksichtigen, dass der Kläger und die Zeugin N. sich schon längere Zeit kannten und auch duzten und sich am Unfalltag seit längerer Zeit nicht gesehen hatten. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger bzw. dessen Angehörige auch regelmäßig ihre Getränkeinkäufe bei der Zeugin N. tätigen - so die Zeugin N. - oder nicht - so der Kläger. Entsprechend hat die Zeugin N. auch ausgesagt, dass es keine geschäftlichen Auswirkungen gehabt hätte, wenn der Kläger die Flasche Wein trotz ihrer Aufforderung nicht ausgegeben hätte. Sie habe zum Ausgeben von Getränken auch nur Leute aufgefordert, zu denen sie in irgendeiner Verbindung stehe. Auch hätte sie einen fremden Versicherungsvertreter nicht aufgefordert.

Diese Einlassungen der Zeugin entsprechen der allgemeinen Lebenserfahrung.

Zum Anderen ist zu berücksichtigen, dass mit der Klärung der Schadensangelegenheit der Kläger der Zeugin einen Gefallen tat und nicht umgekehrt, so dass eher zu erwarten gewesen wäre, dass die Zeugin dem Kläger "einen ausgibt".

Der Kläger konnte hier nach Überzeugung des Gerichts auch nicht der Auffassung sein, bei dem Öffnen der Weinflasche bestehe Versicherungsschutz. Dem entspricht die Tatsache, dass der Kläger in der zeitnächsten Sachverhaltsschilderung, nämlich in der Schadensanzeige gegenüber der LVM vom 29. April 1994 angab, er habe einen Freizeitunfall erlitten, wobei er die mögliche Alternative Berufsunfall im Formular strich.

Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass die Forderung eines inneren Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, dazu dient, die Grenze des Unfallversicherungsschutzes wertend zu ermitteln und eine ungerechtfertigte Ausdehnung zu verhindern. Es widerspricht dem Grundgedanken der beitragsfinanzierten Sozialversicherung, eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes in das Belieben der Versicherten zu stellen. Insbesondere bei Selbständigen sind geschäftlicher und privater Bereich schwer zu trennen, so dass hier besonders strenge Kriterien anzulegen sind und objektive Anhaltspunkte für die berufliche Bedingtheit zu fordern sind. Anderenfalls könnte ein Unternehmer gefährliche Handlungen vornehmen und mit der

Behauptung oder ggf auch der eigenen Annahme, dies diene z. B. der Kundenpflege, das Risiko des Eintritts eines Versicherungs- und Leistungsfalls unvertretbar ausdehnen. Dabei muss auch die Vergleichbarkeit mit Arbeitnehmern gewährleistet sein, bei denen Unfallversicherungsschutz im Zusammenhang mit den Verrichtungen Essen und Trinken nur ausnahmsweise - insbesondere, wenn es zur Aufrechterhaltung der Arbeitskraft notwendig ist - besteht (siehe hierzu: Bereiter-Hahn / Mehrrens, Gesetzliche Unfallversicherung, Loseblattkommentar, § 8 SGB VII Rzn. 7.33 ff).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.